

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeshaushaltsgesetz 1992/1993 (LHG 1992/1993)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch Haushaltsgesetz festzustellen ist. Der Haushaltsplan hat alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen des Landes zu enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO bedarf es außerdem zur Aufnahme von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, der gesetzlichen Ermächtigung.

B. Lösung

Den vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften wird für die Haushaltsjahre 1992 und 1993 gemäß § 12 Abs. 1 LHO durch die Vorlage des Entwurfs eines Landeshaushaltsgesetzes 1992/1993 mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Haushaltspläne für diese beiden Haushaltsjahre entsprochen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die in den Haushaltsjahren 1992 und 1993 zu erwartenden Einnahmen – unter Einbeziehung der benötigten Kredite – und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind in § 1 des Entwurfs angegeben, sie gleichen sich aus. § 2 des Entwurfs enthält die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme der zum Haushaltsausgleich notwendigen Kredite; die §§ 8 und 9 regeln die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können.

E. Zuständigkeit

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 10. Dezember 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz
6500 Mainz

**Betr.: Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 1992/1993
(LHG 1992/1993)**

Beigefügt übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 1992/1993.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Scharping

**Landeshaushaltsgesetz 1992/1993
(LHG 1992/1993)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen :

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 wird in Einnahme und Ausgabe auf 20 764 764 400 DM festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 wird in Einnahme und Ausgabe auf 21 763 960 500 DM festgestellt.

§ 2

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Wege der Kreditaufnahme zu beschaffen:

im Haushaltsjahr 1992 bis zu 3 989 000 000 DM,
im Haushaltsjahr 1993 bis zu 4 220 100 000 DM.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen Kredite aufzunehmen, und zwar

im Haushaltsjahr 1992 bis zu 300 000 000 DM,
im Haushaltsjahr 1993 bis zu 400 000 000 DM.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Vereinbarungen zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken zu treffen.

(4) Soweit der Bund, der Ausgleichsfonds oder die Bundesanstalt für Arbeit im Laufe des Haushaltsjahres über die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen diese Mittel in den Haushaltsjahren 1992 und 1993 jeweils bis zur Höhe von 25 000 000 DM als Kredite aufnehmen.

(5) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel des Landes in den Haushaltsjahren 1992 und 1993 jeweils Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 6 v. H. der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(6) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die bei Liquidation einer Gesellschaft im überwiegenden Besitz des Landes noch verbleibenden Kreditverpflichtungen der Gesellschaft zu übernehmen.

(7) Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so ist der übersteigende Betrag im laufenden Haushaltsjahr, soweit er nicht zur Deckung von unvorhergesehenen und unabwendbaren Mehrausgaben benötigt wird, zur Verminderung des

Kreditbedarfs, zur zusätzlichen Schuldentilgung oder zur Rücklagenzuführung zu verwenden.

§ 3

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist;
2. Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ für Polizeivollzugsbeamte zu schaffen, die gemäß § 210 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz anderweitig dienstlich verwendet werden sollen;
3. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Hochschulgesetzes, des Fachhochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
4. Planstellen für Vollzeitkräfte in Planstellen für Teilzeitkräfte umzuwandeln und umgekehrt sowie auch Umwandlungen zwischen Planstellen für Teilzeitkräfte mit unterschiedlicher Teilzeitarbeit vorzunehmen;
5. Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) zu schaffen, wenn die voraussichtliche Abwesenheit mindestens ein Jahr beträgt; dies gilt auch für Zuweisungen nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz;
6. Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ für Beamte zu schaffen, die in den Bundestag oder Landtag gewählt oder zu Mitgliedern der Landesregierung ernannt werden, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Planstellen dieser Beamten neu zu besetzen.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Planstellen und der neu geschaffenen Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamten in Beförderungsräumen die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird der Minister der Finanzen ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten mit der Folge des § 47 Abs. 3 LHO den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

(3) Zu Beginn des Haushaltsjahres freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Stellen dürfen für die Dauer von sechs Monaten nicht besetzt werden. Soweit Stellen schon im Vorjahr unbesetzt waren, wird dieser Zeitraum auf die sechsmonatige Besetzungssperre angerechnet. Besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Stellen vorzeitig zu besetzen, so kann der Minister der Finanzen in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4

- (1) Eines Nachtrags zum Haushaltsgesetz bedarf es nicht
1. bei einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe bis zur Höhe von 5 000 000 DM,
 2. wenn Rechtsansprüche zu erfüllen sind, die
 - a) nach Grund und Höhe durch Gesetz oder Tarifvertrag festgelegt sind oder
 - b) sich aus Verpflichtungen ergeben, die aufgrund eines Gesetzes oder einer durch den Haushaltsplan erteilten Ermächtigung eingegangen oder entstanden sind.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Maßnahmen nach § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 LHO, soweit der Minister der Finanzen unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO Ausnahmen zulassen will.
- (3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Einwilligung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 37 und 38 LHO zu erteilen sowie Abweichungen von den Stellenplänen zuzulassen, soweit
1. dem Land Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt werden oder
 2. im Landeshaushalt Mittel für einen anderen vereinnahmt werden, die an diesen weiterzuleiten sind, ohne daß das Land an der Bewirtschaftung der Mittel beteiligt ist (durchlaufende Posten).
- (4) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 DM festgesetzt.
- (5) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Strukturhilfegesetzes veranschlagte Haushaltsmittel im Haushaltsvollzug umzusetzen, soweit daraus zu finanzierende Maßnahmen und Maßnahmenbereiche entweder vom Bund nicht als förderfähig anerkannt werden oder ganz oder teilweise im Veranschlagungsjahr nicht durchgeführt werden können.
- (6) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Leasingverfahren durchzuführen.

§ 5

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt worden ist. Der Minister der Finanzen hat vor der Aufhebung der

Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 100 000 DM im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Der Minister der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Stellen

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt werden oder
2. nicht von den Übersichten über die vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die nach § 26 Abs. 3 LHO den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 1992 und 1993 als Anlagen beigelegt oder in die Erläuterungen aufgenommen sind, abweichen; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahmen- oder Ausgabengruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen unerheblich.

§ 6

(1) Werden Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 1 widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung zu erstatten. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben.

(3) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum

Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist geleistet wird. Der Minister der Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift für einzelne Zuwendungsbereiche oder durch Entscheidung im Einzelfall weitergehende Ausnahmen zulassen. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden.

(4) Im Zuwendungsbescheid können von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 7

(1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, daß bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum im sozialen Wohnungsbau ein Preisnachlaß bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung bzw. die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlaß zu erstatten.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 400 000 000 DM,
2. zur Erfüllung der Aufgaben der Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete - Anstalt des öffentlichen Rechts - bis zur Höhe von 125 000 000 DM,
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 650 000 000 DM.

(2) Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 3 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Bürgschaftsurkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen. Im Rahmen der Ermächtigung können auch Garantien übernommen werden.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 9

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, eine sich für das Land ergebende Freistellungsverpflichtung aus § 36 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), bis zur Höhe von 125 000 000 DM zu erfüllen.

§ 10

Auf die Höchstbeträge nach den §§ 8 und 9 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 11

Die nach diesem Gesetz dem Minister der Finanzen erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1994, wenn es nicht vor dem 1. Januar 1994 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 1993 enthält, am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) § 6 tritt mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften außer Kraft.

Gesamtplan 1992
- Teil I -

Haushaltsübersicht
Über Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1992

Einnahmen	Einnahmen						Ausgaben						Überschuss - Zusatz	
	0 Steuern und sonst. staatliche Abgaben	1 Verkaufserlöse, Einnahmen aus Schuldentilgung und dgl.	2 Zerlegungen und Zuschüsse für Investition für Investition aus Finanzierungs- maßnahmen	3 Schuldentilgung, Zerlegungen und Zuschüsse für Investition aus Finanzierungs- maßnahmen	4 Zerlegungen und Zuschüsse für Investition aus Finanzierungs- maßnahmen	5 Sonstige Einnahmen	6 Personalausgaben	7 Schulden- veränderungen und Ausgaben für den Schuldenstand	8 Zerlegungen und Zuschüsse für Investition aus Finanzierungs- maßnahmen	9 Zerlegungen und Zuschüsse für Investition aus Finanzierungs- maßnahmen	10 Sonstige Ausgaben	11 Finanzierungs- maßnahmen		12 Finanzierungs- maßnahmen
01 Landtag	699.600	34.000	3.674.100	966.800	31.643.000	5.627.100	9.110.000	693.500	111.000	47.250.000	1.110.000	47.250.000	- 44.074.000	
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	1.340.300			966.800	28.091.400	13.290.300	2.718.800	794.300	1.138.500	43.022.300		43.022.300	- 37.021.100	
03 Ministerium des Innern und für Sport	69.070.300	37.304.400	37.304.400	33.227.000	994.834.700	146.303.300	80.923.300	69.281.300	21.028.000	1.316.521.000		1.316.521.000	- 1.178.061.300	
04 Ministerium des Innern	44.143.700	303.095.300	303.095.300	13.616.600	940.331.600	67.815.000	234.510.000	15.297.100	11.088.700	981.543.000		981.543.000	- 567.789.100	
05 Ministerium der Justiz	26.923.000	4.091.900	4.091.900	24.000	473.042.000	142.501.500	11.429.500	9.137.000	1.054.100	636.349.000		636.349.000	- 362.343.000	
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit	52.232.100	545.021.000	545.021.000	3.349.500	143.796.900	38.999.500	1.004.121.000	265.423.600	1.033.000	2.312.794.000		2.312.794.000	- 1.671.302.000	
07 Ministerium für Landwirtschaft, Waldern und Forsten	158.222.100	173.093.700	173.093.700	90.526.600	307.393.400	96.225.300	269.086.100	170.494.900	3.951.200	847.731.000		847.731.000	- 621.022.700	
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	17.200.700	67.262.900	67.262.900	290.295.500	228.114.000	67.104.500	129.844.600	134.464.400	2.624.200	1.140.824.700		1.140.824.700	- 733.908.000	
09 Ministerium für Bildung und Kultur	10.200.100	6.383.200	6.383.200	5.742.000	3.246.780.600	56.228.600	362.329.500	68.904.300	3.300.000	2.944.162.000		2.944.162.000	- 2.823.059.600	
10 Landesrat	13.000				14.727.600	1.300.100		234.900		16.260.000		16.260.000	- 16.261.900	
11 Ministerium für Bundesangelegen- heiten und Europa - Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund	7.400	300			3.697.000	2.113.000	110.200	339.900	300	6.263.400		6.263.400	- 6.260.000	
12 Hochbauverwaltungen	89.610.000	9.050.000		199.202.000	40.559.400	10.800.000	10.800.000	445.490.000	3.000.000	817.119.400		817.119.400	- 548.906.400	
14 Ministerium für Umwelt und Wasserabfuhr	48.036.100	7.040.000		67.419.700	90.989.800	49.808.070	26.761.700	208.023.300	9.000.000	408.496.300		408.496.300	- 341.175.700	
15 Ministerium für Wirtschaft und Wasserabfuhr	19.611.100	231.044.300		26.237.200	544.990.200	140.719.000	363.399.300	132.130.000	9.071.000	1.222.271.100		1.222.271.100	- 943.370.300	
16 Ministerium für die Ordnung von Preis und Lohn	600				3.000.000	1.700.700	3.940.000	294.000		9.136.700		9.136.700	- 9.136.100	
20 Allgemeine Finanzen	11.680.600.000	151.957.000	1.790.151.900	4.271.999.500	1.347.794.600	4.644.163.200	1.613.171.000	444.949.000	2.918.000	8.094.976.000		8.094.976.000	- 9.727.732.400	
Summe 1992	11.423.649.000	827.575.100	3.250.752.600	6.962.786.500	7.210.223.400	5.142.617.000	4.944.672.700	2.375.252.100	2.375.252.100	19.023.252.400		19.023.252.400	0	
Summe 1991	10.862.000.000	844.074.500	2.865.270.200	6.431.049.700	6.099.816.500	4.138.047.700	4.712.340.200	2.175.252.100	2.175.252.100	17.823.252.400		17.823.252.400	0	
Vgl. S. 1091	741.979.000	63.908.600	395.474.400	538.927.200	310.408.900	1.253.544.200	234.232.400	8.234.600	12.184.300	1.741.512.000		1.741.512.000	0	

Haushaltsübersicht
über Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 1992

Epl.	Bezeichnung	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Soweit im Haushaltsplan Fällig- keitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			
		1992		1993	1994	1995	1996 ff.
		DM		DM	DM	DM	DM
		1 000 DM					
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag						
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei						
03	Ministerium des Innern und für Sport	94 643	35 765	24 265	11 500		
04	Ministerium der Finanzen						
05	Ministerium der Justiz	12	203	123			
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit	139 600	246 724	56 988	29 028	21 064	139 644
07	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	181 912	124 398	54 238	34 960	23 200	12 000
08	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	751 383	550 956	273 801	149 455	80 000	15 200
09	Ministerium für Bildung und Kultur	75 519	65 625	12 195	51 470		
10	Rechnungshof						
11	Ministerium für Bundes- angelegenheiten und Europa - Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund						
12	Hochbaumaßnahmen	638 571	669 942	287 336	184 252	100 400	97 954
14	Ministerium für Umwelt	215 504	149 044	19 334	66 610	61 500	1 600
15	Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung	2 370	1 110	953	157		
16	Ministerium für die Gleich- stellung von Frau und Mann						
20	Allgemeine Finanzen	119 000	114 000	50 000	50 000	14 000	
	Zusammen	2 218 514	1 957 767	779 233	577 432	300 164	266 398

Finanzierungsübersicht 1992

	Betrag für 1992 DM	Betrag für 1991 DM
1	2	3
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	20 764 764 400	19 023 252 400
abzüglich		
1.1 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 934 106 000	1 871 301 700
1.2 Zuführungen an Rücklagen	3 000 000	3 500 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
Ausgaben im Finanzierungssaldo	17 827 658 400	17 148 450 700
2. Einnahmen	20 764 764 400	19 023 252 400
abzüglich		
2.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 950 900 000	3 346 600 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen		5 679 000
2.3 Einnahmen aus Überschüssen		
Einnahmen im Finanzierungssaldo	16 813 864 400	15 670 973 400
3. Finanzierungssaldo	1 013 794 000	1 477 477 300
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 950 900 000	3 346 600 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 934 106 000	1 871 301 700
Saldo	1 016 794 000	1 475 298 300
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen		5 679 000
6.2 Zuführungen an Rücklagen	3 000 000	3 500 000
Saldo	-3 000 000	2 179 000
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	1 013 794 000	1 477 477 300

Kreditfinanzierungsplan 1992

	Betrag für 1992 DM	Betrag für 1991 DM
1	2	3
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	3 950 900 000	3 346 600 000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	3 950 900 000	3 346 600 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen		
2.1.2 Schulscheindarlehen		
- von Banken usw.	2 145 617 500	1 650 115 500
- von Versicherungen	538 500 000	133 000 000
- von Sozialversicherungsträgern	47 561 900	16 037 700
- von sonstigen	114 587 100	59 700 000
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen	12 837 500	12 446 500
2.1.5 Altsparerechtschädigung	1 000	1 000
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden	1 000	1 000
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen	75 000 000	
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	2 934 106 000	1 871 301 700
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 016 794 000	1 475 298 300

Gesamtplan 1992

- Teil III -

Kreditfinanzierungsplan 1992

	Betrag für 1992 DM	Betrag für 1991 DM
1	2	3
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaus	38 100 000	35 230 000
4.2 zur Förderung des Städtebaus		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen	38 100 000	35 230 000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	23 772 900	26 500 200
5.2 Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen	9 500	9 300
Summe Ausgaben	23 782 400	26 509 500
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	14 317 600	8 720 500
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	3 950 900 000	3 346 600 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	38 100 000	35 230 000
Zusammen	3 989 000 000	3 381 830 000

Gesamtplan 1993
- Teil I -

Haushaltsübersicht
über Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1993

Zusammen	Einnahmen						Ausgaben						Überschlag - Zuschlag		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM	DM
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
01 Landtag		499 600	21 000	1 016 700	728 600	32 000 900	3 644 600	9 361 000		637 300	110 300	48 196 300	- 47 073 000		
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei		1 389 700	3 721 300	1 016 700	6 100 700	26 159 600	13 098 100	2 716 900		589 700	1 165 000	63 697 300	- 37 996 600		
03 Ministerium des Innern und für Sport		64 749 700	38 940 800	33 183 600	138 874 100	1 066 302 300	1 67 363 000	81 219 900	100	70 260 300	21 026 300	1 376 403 400	- 1 237 329 900		
04 Ministerium der Finanzen		47 011 400	315 067 300	14 241 800	376 320 700	672 963 600	68 140 900	238 505 700	1 764 000	14 084 100	12 439 600	968 638 700	587 378 000		
05 Ministerium der Justiz		27 395 300	5 054 300	25 000	282 470 500	497 789 200	1 65 507 500	11 979 600	25 000	7 819 100	1 040 600	644 131 000	- 381 640 900		
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit		32 732 700	632 763 900	3 364 300	668 881 100	1 93 352 000	61 851 700	1 922 328 100		278 257 200	1 016 300	2 466 798 900	- 1 763 916 000		
07 Ministerium für Landwirtschaft, Walden und Forsten	3 224 000	189 619 700	137 853 100	80 256 600	390 964 200	323 963 600	96 795 100	234 423 000	280 000	166 077 600	3 984 900	823 566 000	- 434 349 000		
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr		17 448 600	68 846 400	286 711 300	393 006 500	332 119 200	66 993 900	1 13 778 000	287 365 000	637 812 000	3 648 600	1 570 748 100	- 777 733 600		
09 Ministerium für Bildung und Kultur		10 228 700	5 959 000	5 630 000	21 836 600	2 485 763 500	55 144 000	378 375 100		71 300 200	3 212 300	2 994 999 900	- 2 973 161 900		
10 Bundesrat		13 900			13 900	15 004 400	1 798 000			236 100		17 148 300	- 17 126 600		
11 Ministerium für Bundesangelegen- heiten und Europa - Verwaltung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund		7 900	300		8 200	3 963 900	2 144 200	171 200		157 000	300	6 289 600	- 6 281 200		
12 Hochschulausschuss		80 190 000	7 250 000	149 318 000	284 638 000	60 364 700	17 780 000	205 080 000		691 998 000	3 000 000	888 098 700	- 541 640 700		
14 Ministerium für Umwelt und Weiterbildung	10 000 000	32 340 900	6 952 400	42 088 900	113 401 000	96 024 300	49 222 200	27 826 300	14 900 100	290 311 500	9 938 400	689 032 000	- 346 081 000		
15 Ministerium für Wirtschaft und Weiterbildung		20 415 500	279 708 000	21 844 200	271 967 700	604 352 800	151 783 900	360 348 000		130 343 200	9 178 600	1 276 143 000	- 1 004 196 100		
16 Ministerium für die Gleichberechtigung von Frau und Mann		600			600	3 280 000	1 631 300	6 500 000		38 900	20 000	9 189 200	- 9 179 200		
20 Allgemeines Personal	17 361 600 000	152 568 000	1 744 281 900	6 242 304 000	18 782 744 300	1 614 173 200	5 011 087 600	1 707 782 100		683 399 000	2 916 900	8 618 398 100	- 10 164 383 200		
Summe 1990	12 283 724 000	946 966 000	3 216 425 400	5 216 824 400	21 763 960 500	7 408 363 200	5 938 826 600	5 160 243 100	339 616 200	2 446 003 600	71 688 300	21 763 960 500	0		
Summe 1993	11 623 649 000	927 575 100	3 208 752 600	6 963 736 900	28 764 764 600	7 210 223 600	5 563 812 000	6 966 672 700	571 091 100	2 383 690 700	79 964 300	28 764 764 600	0		
Vgl. S. 1992		• 140 079 000	• 21 610 000	• 36 337 200	• 254 037 500	• 398 313 900	• 356 406 600	• 213 728 000	• 31 566 900	• 48 512 900	• 723 808	• 999 126 100	• 0		

Haushaltsübersicht
über Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 1993

Epl.	Bezeichnung	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Soweit im Haushaltsplan Fällig- keitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			
		1993 DM	DM	1994 DM	1995 DM	1996 DM	1997 ff. DM
		1 000 DM					
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag						
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	300	200	200			
03	Ministerium des Innern und für Sport	97 284	37 345	25 845	11 500		
04	Ministerium der Finanzen						
05	Ministerium der Justiz	545	880	800			
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit	160 849	245 647	58 075	26 662	160 910	
07	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	180 477	118 698	52 738	33 960	22 000	10 000
08	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	757 377	568 229	285 504	207 375	27 700	15 150
09	Ministerium für Bildung und Kultur	78 192	64 829	13 409	51 420		
10	Rechnungshof						
11	Ministerium für Bundes- angelegenheiten und Europa – Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund						
12	Hochbaumaßnahmen	678 831	654 233	316 500	169 379	76 400	81 954
14	Ministerium für Umwek	220 752	152 144	17 534	71 210	61 600	1 800
15	Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung	2 400	900	900			
16	Ministerium für die Gleich- stellung von Frau und Mann						
20	Allgemeine Finanzen	120 000	110 000	50 000	50 000	10 000	
	Zusammen	2 297 007	1 953 105	821 505	621 506	358 610	108 904

Finanzierungsübersicht 1993

	Betrag für 1993 DM	Betrag für 1992 DM
1	2	3
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	21 763 960 500	20 764 764 400
abzüglich		
1.1 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 229 113 000	2 934 106 000
1.2 Zuführungen an Rücklagen	3 000 000	3 000 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
Ausgaben im Finanzierungssaldo	18 531 847 500	17 827 658 400
2. Einnahmen	21 763 960 500	20 764 764 400
abzüglich		
2.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 183 000 000	3 950 900 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen		
2.3 Einnahmen aus Überschüssen		
Einnahmen im Finanzierungssaldo	17 580 960 500	16 813 864 400
3. Finanzierungssaldo	950 887 000	1 013 794 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 183 000 000	3 950 900 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 229 113 000	2 934 106 000
Saldo	953 887 000	1 016 794 000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen		
6.2 Zuführungen an Rücklagen	3 000 000	3 000 000
Saldo	- 3 000 000	- 3 000 000
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	950 887 000	1 013 794 000

Kreditfinanzierungsplan 1993

	Betrag für 1993 DM	Betrag für 1992 DM
1	2	3
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	4 183 000 000	3 950 000 000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	4 183 000 000	3 950 000 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen		
2.1.2 Schulscheindarlehen		
- von Banken usw.	2 241 544 800	2 145 617 500
- von Versicherungen	611 500 000	538 500 000
- von Sozialversicherungsträgern	65 066 600	47 561 900
- von sonstigen	147 756 100	114 587 100
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen	13 243 500	12 837 500
2.1.5 Altsparerechtschädigung	1 000	1 000
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden	1 000	1 000
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen	150 000 000	75 000 000
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	3 229 113 000	2 934 106 000
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	953 887 000	1 016 794 000

Kreditfinanzierungsplan 1993

	Betrag für 1993 DM	Betrag für 1992 DM
1	2	3
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaus	37 100 000	38 100 000
4.2 zur Förderung des Städtebaus		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen	37 100 000	38 100 000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	23 717 900	23 772 900
5.2 Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen	9 900	9 500
Summe Ausgaben	23 727 800	23 782 400
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	13 372 200	14 317 600
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	4 183 000 000	3 950 900 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	37 100 000	38 100 000
Zusammen	4 220 100 000	3 989 000 000

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 1992/1993 werden gemäß Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1, 11 und 12 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) die Haushaltspläne des Landes für die Haushaltsjahre 1992 und 1993 festgestellt und die nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme der zur Deckung der Ausgaben in den genannten Haushaltsjahren notwendigen Kredite sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen erteilt.

Der Entwurf enthält ferner – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushalts – die für den Vollzug der Haushaltspläne 1992 und 1993 erforderlichen Bestimmungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In den Absätzen 1 und 2 wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben der als Anlagen beigefügten Haushaltspläne getrennt nach Haushaltsjahren festgestellt.

Zu § 2

Absatz 1 enthält die – ebenfalls für 1992 und 1993 getrennte – Ermächtigung für den Minister der Finanzen, die zur Deckung der Ausgaben benötigten Kredite bis zu der jeweils veranschlagten Höhe aufzunehmen.

Absatz 2 beinhaltet eine vorsorgliche Ermächtigung für eine Umschuldung bisher aufgenommenen Kredite, wenn sich für das Land per Saldo eine Zinskostenersparnis ergibt oder der Gläubiger ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht ausübt.

Absatz 3 enthält die Ermächtigung, Kredite durch Zusatzvereinbarungen gegen das Risiko von Zinsänderungen zu schützen.

Absatz 4 erteilt die Ermächtigung zur zusätzlichen Kreditaufnahme bis zu je 25 Mio. DM in den Haushaltsjahren 1992 und 1993 für den Fall, daß aus dem öffentlichen Bereich unvorhergesehen zweckgebundene Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Die Ermächtigung zur zweckentsprechenden Verausgabung dieser Mittel gibt § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs.

Absatz 5 ermächtigt den Minister der Finanzen zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität dienen. In Anlehnung an die Regelungen bei der Mehrzahl der anderen Bundesländer wurde der Höchstbetrag auf einen bestimmten Vomhundertsatz des Haushaltsvolumens festgelegt.

Absatz 6 sieht vor, daß das Land bei der Auflösung der Landsiedlung GmbH noch bestehende Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen dieser Gesellschaft übernimmt.

Die Bestimmung des Absatzes 7 dient der Verdeutlichung der in § 25 LHO verankerten Verpflichtung, daß gegenüber der Veranschlagung entstehende Mehreinnahmen, die nach Deckung aller planmäßigen sowie der über- und außerplanmäßigen Ausgaben am Jahresende zu einem Überschuß führen würden, bereits im Laufe des Haushaltsjahres in erster Linie zur Verringerung des Kreditbedarfs oder zur zusätzlichen Tilgung von Schulden zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen sind.

Zu § 3

Die Bestimmungen enthalten Ermächtigungen für den Minister der Finanzen zur Schaffung und Umrwandlung von Planstellen und Leerstellen unter den dort im einzelnen aufgeführten, eng begrenzten Voraussetzungen.

Zu Absatz 1

Satz 1 Nr. 1

Die Ermächtigung dient dazu, stellenmäßige Konsequenzen, die durch Rechtsvorschriften (z. B. besoldungsgesetzliche Änderungen) zwingend vorgeschrieben werden und zeitlich unaufschiebbar sind, zu ermöglichen.

Satz 1 Nr. 2

Die Regelung dient der Schaffung von Planstellen für Polizeivollzugsbeamte, die polizeidiensuntauglich sind, aber noch in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden können (§ 210 Abs. 3 LBG).

Satz 1 Nr. 3

Die Bestimmung soll dem Hochschulrecht Rechnung tragen, das u. a. zur Aufgabe macht, durch entsprechende Stellenbemessung eine optimale Personalstruktur in den einzelnen Fachbereichen herbeizuführen. Es würde dem Gesetzauftrag nicht genügen, diese Zielrichtung durch entsprechende Gestaltung der Stellenpläne bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung pauschal zu ermöglichen; vielmehr ist zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation eine auf die Einzelperson bezogene Entscheidung zweckmäßig, die eine Ermächtigung zur Stellenumwandlung im Einzelfall erforderlich macht.

Satz 1 Nr. 4

Die Bestimmung ermächtigt den Minister der Finanzen zur Umrwandlung von Planstellen für Vollzeitkräfte in Planstellen für Teilzeitkräfte (und umgekehrt) sowie zur Umrwandlung von Planstellen für Teilzeitkräfte zwischen solchen mit 75 v. H. und 50 v. H. der regelmäßigen Arbeits-

zeit. Sie zieht damit die Folgerungen aus der Wahl der Arbeitszeit nach den einschlägigen Bestimmungen des Landesbeamten- und Landesrichtergesetzes. Außerdem sollen solche Umwandlungen auch für den Zweck der Beförderung von Teilzeikräften ermöglicht werden.

Satz 1 Nr. 5

Die Bestimmung schafft die Möglichkeit, bereits Leerstellen bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens einem Jahr (bisher: länger als ein Jahr) zu bewilligen, da die bisherige Regelung insbesondere im schulischen Bereich zu Unzulänglichkeiten geführt hat.

Satz 1 Nr. 6

Das Beamtenverhältnis der in den Bundestag oder Landtag gewählten Beamten besteht fort; bei Vorliegen eines unabwendbaren Bedürfnisses für die Neubesetzung der jeweiligen Planstelle muß die Möglichkeit zur Schaffung von Leerstellen für die in die gesetzgebenden Gremien gewählten Beamten gegeben sein. Entsprechendes muß für Beamte gelten, die zu Mitgliedern der Landesregierung berufen werden.

Zu Absatz 2

Die bisher vorgenommenen Stelleneinsparungen können zur Folge haben, daß in Einzelfällen bei Beachtung der derzeitigen Stellenrelationen in den Einzelplänen weniger Planstellen in Beförderungsjahren vorhanden sind, als die tatsächliche Zahl der Stelleninhaber dies erfordert, so daß sich eine Stellenüberbesetzung ergeben kann. Um dies zu bereinigen, bedarf es der Ermächtigung zu entsprechenden Stellenhebungen, die im Laufe der nachfolgenden Haushaltsjahre wieder abgebaut werden sollen, wozu sogenannte „ku-Vermerke“ ausgebracht werden.

Zu Absatz 3

Die Besetzungssperre von sechs Monaten für freie und freiwerdende Stellen dient der Begrenzung des Personalausgabenwachses, um aufgrund der schwierigen Finanzlage einen größeren Freiraum für andere Aufgabenbereiche zu schaffen.

Zu § 4

Die Absätze 1 und 2 berücksichtigen wie bisher die grundsätzlichen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 - 2 BVE 1/74 - über das Verhältnis des Parlaments zum Notbewilligungsrecht des Ministers der Finanzen. Sie regeln die Fälle, in denen es bei Mehrausgaben und dem Eingehen höherer Verpflichtungen eines Nachtrags zum Haushaltsgesetz nicht bedarf. Außerhalb dieser Bestimmung ist der Minister der Finanzen von der Pflicht zur Konsultation des Landtags auch in den Fällen der §§ 37 und 38 LHO befreit, in denen die Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen nicht bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nach-

trags zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können (Nummer 6 der Leitsätze zum vorgenannten Urteil).

Absatz 3 enthält - im Vergleich zu den Regelungen des § 37 Abs. 1 LHO - Erleichterungen zur Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in Fällen, in denen das Land von Dritten vorbestimmte Maßnahmen und Bestimmungen vollzieht, soweit der Landeshaushalt nicht belastet wird.

So soll Absatz 3 Nr. 1 wie bisher ermöglichen, für Geld- oder Sachleistungen, die dem Land von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, entsprechende über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu bewilligen, ohne daß die strengen Voraussetzungen der Unabweisbarkeit im Sinne von § 37 Abs. 1 LHO erfüllt sein müssen.

Absatz 3 Nr. 2 beinhaltet eine entsprechende Regelung für den Landeshaushalt lediglich durchlaufende Gelder.

Absatz 4 legt die Betragsgrenze der vierteljährlich dem Landtag mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben - unverändert - auf 50 000 DM fest.

Durch Absatz 5 soll wie bisher die Möglichkeit geschaffen werden, Strukturhilfemittel innerhalb des Landeshaushalts umzuschichten, wenn der Bund einzelne Maßnahmen oder Maßnahmenbereiche nicht als förderfähig anerkennt. Darüber hinaus soll eine Umsetzung möglich sein, wenn die Durchführung und der Mittelabfluß veranschlagter Maßnahmen sich verzögern.

Die Regelung des Absatzes 6 soll der Landesverwaltung die Möglichkeit geben, die zunehmend auf dem Markt angebotenen neuen Finanzierungsformen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu nutzen.

Zu § 5

Hier wird das Verfahren für die Bewirtschaftung der Mittel zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung festgelegt, soweit deren endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landeshaushalts nicht vorgelegen haben und deshalb nicht vom zuständigen Fachminister und dem Minister der Finanzen geprüft werden konnten.

Zu § 6

Die Bestimmung entspricht weitgehend den Regelungen in Bund und Ländern. Sie beinhaltet die rechtliche Grundlage für die Rückforderung von Zuwendungen nebst der Erhebung von Zinsen unter den dort genannten Voraussetzungen. Sie ist gegenüber der bisherigen Bestimmung unverändert geblieben.

Zu § 7

Absatz 1 gibt dem Minister der Finanzen – entsprechend den vorangegangenen Gesetzen – die Ermächtigung für die verbilligte Abgabe von Bauland zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues.

In Absatz 2 wird zugelassen, Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich anderen öffentlichen Verwaltungen zu überlassen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung beruht auf einer Empfehlung des für den Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen bestehenden Kooperationsausschusses „Automatisierte Datenverarbeitung“, die inhaltlich unter den Finanzministern der Länder abgestimmt ist.

Zu § 8

Der Minister der Finanzen soll wie bisher ermächtigt werden, Bürgschaften für Kredite im Bereich des Wohnungsbaues, des Weinbaues und der Wirtschaftsförderung zu übernehmen.

Zu § 9

Die Bestimmung dient einer nach dem Atomgesetz notwendigen Freistellungsverpflichtung des Landes für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zur Abgeltung von Schadenersatzansprüchen aus einem eventuellen nuklearen Ereignis.

Zu § 10

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß in die Höchstbeträge – neben den Ermächtigungen zur Übernahme neuer Gewährleistungen – auch die bereits in früheren Jahren eingegangenen Gewährleistungen einbezogen werden, soweit das Land hieraus noch zu Zahlungen verpflichtet werden kann.

Zu § 11

Dem Minister der Finanzen soll ermöglicht werden, von den ihm nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen auch über das Haushaltsjahr hinaus Gebrauch zu machen, soweit das neue Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist.

Zu § 12

Absatz 1 trägt hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes wie bisher entsprechend den §§ 11 und 12 LHO dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts Rechnung.

Mit der Bestimmung des Absatzes 2 soll die Anwendbarkeit des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, das künftig dem § 6 vergleichbare Regelungen treffen wird, ohne zeitlichen Aufschub herbeigeführt werden.